

TE Vwgh Erkenntnis 2011/11/9 2009/16/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2011

Index

23/04 Exekutionsordnung;

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

AbgEO §13;

AbgEO §15 Abs2;

AbgEO §15;

BAO §229;

EO §1 Z13;

EO §7 Abs4;

1. AbgEO § 13 heute
2. AbgEO § 13 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. AbgEO § 13 gültig von 01.07.2020 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AbgEO § 13 gültig von 01.01.1950 bis 30.06.2020
1. AbgEO § 15 heute
2. AbgEO § 15 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. AbgEO § 15 gültig von 01.07.2020 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AbgEO § 15 gültig von 01.01.1963 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 53/1963
1. AbgEO § 15 heute
2. AbgEO § 15 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. AbgEO § 15 gültig von 01.07.2020 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AbgEO § 15 gültig von 01.01.1963 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 53/1963
1. BAO § 229 heute
2. BAO § 229 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 229 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. EO § 1 heute
2. EO § 1 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. EO § 1 gültig von 01.07.2021 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
4. EO § 1 gültig von 24.12.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020
5. EO § 1 gültig von 01.10.2014 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
6. EO § 1 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

7. EO § 1 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
8. EO § 1 gültig von 01.08.2010 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
9. EO § 1 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
10. EO § 1 gültig von 01.03.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2008
11. EO § 1 gültig von 01.01.2005 bis 29.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
12. EO § 1 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
13. EO § 1 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

1. EO § 7 heute
2. EO § 7 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 7 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
4. EO § 7 gültig von 31.07.1929 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 222/1929

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des T in Liquidation in W, vertreten durch Dr. Ulrike Christine Walter, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Straße 35, gegen den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 8. Juni 2009, Zl. RD/0034- W/08, betreffend Berichtigung eines Exekutionstitels, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der beschwerdeführende Verein hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Das Bezirksgericht Leopoldstadt bewilligte am 14. Juli 2006 und am 14. Mai 2007 Forderungsexekutionen gegen den beschwerdeführenden Verein, welchen jeweils ein Rückstandsausweis vom 23. Juni 2006 mit einer Vollstreckbarkeitsbestätigung vom selben Tag zugrunde lag.

Mit Schreiben vom 1. August 2008 richtete die Rechtsvertreterin des beschwerdeführenden Vereins an die belangte Behörde einen Devolutionsantrag. Darin führte sie aus, der dem genannten Rückstandsausweis zugrundeliegende Bescheid sei dem beschwerdeführenden Verein niemals zugestellt worden, weswegen dieser auch nicht habe vollstreckbar werden können. Es werde auch die Richtigkeit dieses Bescheides bestritten. Der (offensichtlich: diesbezügliche) Antrag sei am 26. November 2007 eingebracht und bislang nicht erledigt worden.

Das Finanzamt teilte der belangten Behörde per e-mail vom 23. Dezember 2008 mit, dass sämtliche Unterlagen bei der Finanzprokuratur auflägen. Aufgrund der elektronisch gespeicherten Daten könne jedoch mitgeteilt werden, dass die dem Rückstandsausweis zugrunde liegenden zahlreichen Bescheide (betreffend im Wesentlichen Umsatzsteuer 1989 bis 1993, Körperschaftsteuer 1989 bis 1993, Gewerbesteuer 1989 bis 1991, Kapitalertragsteuer 1995 sowie Lohnabgaben 1991 und 1992) in den Jahren von 1991 bis 1999 erlassen worden seien. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn jetzt "nach jahrelangen Exekutionsmaßnahmen, Vorsprachen und Eingaben" behauptet werde, es habe nie eine ordnungsgemäße Bescheidzustellung gegeben. Dies könne nur als "Exekutionsverweigerung, Exekutionsverschleppung etc." gewertet werden.

Mit Schreiben vom 29. April 2009 übermittelte die Rechtsvertreterin des beschwerdeführenden Vereins der belangten Behörde u.a. die Ablichtung einer "Eingabe an das Finanzamt vom 26. 11. 2007", welche einen "Antrag gem. § 7 EO" enthielt. Nach der im Verwaltungsakt einliegenden Ablichtung wurde darin vorgebracht, dass der Rückstandsausweis vom 23. Juni 2006 dem beschwerdeführenden Verein nicht zugestellt worden sei, weswegen dieser auch nicht habe vollstreckbar werden können. Der beschwerdeführende Verein beantrage die "Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung gem. § 7 EO" sowie die "aufschiebende Wirkung der Exekution gem. § 42 Abs. 2 EO". Mit Schreiben vom 29. April 2009 übermittelte die Rechtsvertreterin des beschwerdeführenden Vereins der belangten Behörde u.a. die Ablichtung einer "Eingabe an das Finanzamt vom 26. 11. 2007", welche einen "Antrag gem. Paragraph 7, EO" enthielt. Nach der im Verwaltungsakt einliegenden Ablichtung wurde darin vorgebracht, dass der Rückstandsausweis vom 23. Juni 2006 dem beschwerdeführenden Verein nicht zugestellt worden sei, weswegen dieser

auch nicht habe vollstreckbar werden können. Der beschwerdeführende Verein beantrage die "Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung gem. Paragraph 7, EO" sowie die "aufschiebende Wirkung der Exekution gem. Paragraph 42, Absatz 2, EO".

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Devolutionsantrag statt und wies den Antrag des beschwerdeführenden Vereins vom 26. November 2007 ab. Begründend führte sie in der Sache aus, dass - entgegen dem Vorbringen im Devolutionsantrag - mit dem Antrag vom 26. November 2007 die Rechtmäßigkeit der Vollstreckbarkeitsbestätigung bestritten worden sei, weil der Rückstandsausweis dem beschwerdeführenden Verein nicht zugestellt worden sei. Als Grundlage für die Einbringung im Vollstreckungsverfahren sei lediglich die Ausfertigung (im Sinne von "Ausstellung") eines Rückstandsausweises erforderlich, nicht hingegen dessen Zusendung an den Abgabepflichtigen, weil dieser kein Bescheid sei, gegen den ein Rechtsmittel zulässig sei. Auch wenn es zweckmäßig sei, dem Abgabenschuldner (nach Möglichkeit) neben dem Vollstreckungsauftrag auch den Rückstandsausweis auszuhändigen, könne die Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld iSd § 13 Abs. 1 AbgEO keinesfalls mit der Begründung bestritten werden, dass dem Verpflichteten keine mit Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Ausfertigung des Rückstandsausweises vor Durchführung der Exekution übergeben worden sei. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Devolutionsantrag statt und wies den Antrag des beschwerdeführenden Vereins vom 26. November 2007 ab. Begründend führte sie in der Sache aus, dass - entgegen dem Vorbringen im Devolutionsantrag - mit dem Antrag vom 26. November 2007 die Rechtmäßigkeit der Vollstreckbarkeitsbestätigung bestritten worden sei, weil der Rückstandsausweis dem beschwerdeführenden Verein nicht zugestellt worden sei. Als Grundlage für die Einbringung im Vollstreckungsverfahren sei lediglich die Ausfertigung (im Sinne von "Ausstellung") eines Rückstandsausweises erforderlich, nicht hingegen dessen Zusendung an den Abgabepflichtigen, weil dieser kein Bescheid sei, gegen den ein Rechtsmittel zulässig sei. Auch wenn es zweckmäßig sei, dem Abgabenschuldner (nach Möglichkeit) neben dem Vollstreckungsauftrag auch den Rückstandsausweis auszuhändigen, könne die Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld iSd Paragraph 13, Absatz eins, AbgEO keinesfalls mit der Begründung bestritten werden, dass dem Verpflichteten keine mit Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Ausfertigung des Rückstandsausweises vor Durchführung der Exekution übergeben worden sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher der beschwerdeführende Verein inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht. Der beschwerdeführende Verein erachtet sich in seinem "Recht auf Berichtigung des Exekutionstitels gem. Par 15 Abs. 2 AbgEO - Aufhebung der gesetzwidrig erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit des dem Rückstandsausweis vom 23. 6. 2006 ... zu Grunde liegende Bescheides in Folge Nichtzustellung dieses Bescheides (und auch Rückstandsausweises)" verletzt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher der beschwerdeführende Verein inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht. Der beschwerdeführende Verein erachtet sich in seinem "Recht auf Berichtigung des Exekutionstitels gem. Par 15 Absatz 2, AbgEO - Aufhebung der gesetzwidrig erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit des dem Rückstandsausweis vom 23. 6. 2006 ... zu Grunde liegende Bescheides in Folge Nichtzustellung dieses Bescheides (und auch Rückstandsausweises)" verletzt.

Gemeinsam mit der Beschwerde legte die Rechtsvertreterin des beschwerdeführenden Vereins u.a. die Ablichtung eines an das Finanzamt gerichteten als "Antrag gem. § 7 EO" bezeichneten Schriftsatzes vom 26. November 2007 vor. Gemeinsam mit der Beschwerde legte die Rechtsvertreterin des beschwerdeführenden Vereins u.a. die Ablichtung eines an das Finanzamt gerichteten als "Antrag gem. Paragraph 7, EO" bezeichneten Schriftsatzes vom 26. November 2007 vor.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte. Die belangte Behörde wies darauf hin, dass der vom beschwerdeführenden Verein mit Schreiben vom 29. April 2009 der belangten Behörde übermittelte Antrag vom 26. November 2007 mit der dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Ablichtung nicht ident sei. In dem der belangten Behörde übermittelten Antrag sei ausschließlich die Nichtzustellung des Rückstandsausweises (und nicht auch der diesem zugrundeliegenden Abgabenbescheide) behauptet worden. Aufgrund der vom beschwerdeführenden Verein mit dem Devolutionsantrag eingebrachten Beilage der Besprechung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2007, 2007/16/0165, im Österreichischen Anwaltsblatt 2008/05 sei ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Erscheinen dieser Besprechung und der Behauptung der Nichtzustellung der Bescheide (im

Devolutionsantrag) zu vermuten. Jedenfalls sei nach dem der belangten Behörde vorgelegten Antrag des beschwerdeführenden Vereins ausschließlich der Sachverhalt der nicht erfolgten Zustellung des Rückstandsausweises behauptet und daher nur dieses Vorbringen der Entscheidung zugrunde gelegt worden.

In ihrer Stellungnahme zur Gegenschrift bestritt der beschwerdeführende Verein ausdrücklich die Richtigkeit dieser Ausführungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten nach § 229 BAO ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten nach Paragraph 229, BAO ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

Nach § 1 Z 13 EO idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 37/2008 sind Exekutionstitel nach diesem Gesetz u.a. die über direkte Steuern und Gebühren ausgefertigten, nach den darüber bestehenden Vorschriften vollstreckbaren Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise. Nach Paragraph eins, Ziffer 13, EO in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2008, sind Exekutionstitel nach diesem Gesetz u.a. die über direkte Steuern und Gebühren ausgefertigten, nach den darüber bestehenden Vorschriften vollstreckbaren Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise.

Ist die Bestätigung der Vollstreckbarkeit für einen der u. a. im § 1 Z 13 EO angeführten Exekutionstitel gesetzwidrig oder irrtümlich erteilt worden, so sind nach § 7 Abs. 4 EO Anträge auf Aufhebung der Bestätigung bei jener Stelle anzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist. Ist die Bestätigung der Vollstreckbarkeit für einen der u. a. im Paragraph eins, Ziffer 13, EO angeführten Exekutionstitel gesetzwidrig oder irrtümlich erteilt worden, so sind nach Paragraph 7, Absatz 4, EO Anträge auf Aufhebung der Bestätigung bei jener Stelle anzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist.

Über solche Anträge hat die Verwaltungsbehörde bescheidmäßig, die Gerichte bindend, abzusprechen (vgl. die bei Liebeg, Abgabenexekutionsordnung, Rz 5 zu § 15, genannte Rechtsprechung). Über solche Anträge hat die Verwaltungsbehörde bescheidmäßig, die Gerichte bindend, abzusprechen vergleiche , die bei Liebeg, Abgabenexekutionsordnung, Rz 5 zu Paragraph 15,, genannte Rechtsprechung).

Gemäß § 12 Abs. 1 AbgEO können gegen den Anspruch im Zuge des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Exekutionstitels eingetreten sind. Gemäß Paragraph 12, Absatz eins, AbgEO können gegen den Anspruch im Zuge des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Exekutionstitels eingetreten sind.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind die Einwendungen bei jenem Finanzamt anzubringen, von welchem der Exekutionstitel ausgegangen ist. Gemäß Absatz 2, leg. cit. sind die Einwendungen bei jenem Finanzamt anzubringen, von welchem der Exekutionstitel ausgegangen ist.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. müssen alle Einwendungen, die der Abgabenschuldner zur Zeit der Antragstellung vorzubringen imstande war, bei sonstigem Ausschluss gleichzeitig geltend gemacht werden. Gemäß Absatz 3, leg. cit. müssen alle Einwendungen, die der Abgabenschuldner zur Zeit der Antragstellung vorzubringen imstande war, bei sonstigem Ausschluss gleichzeitig geltend gemacht werden.

Wenn der Abgabenschuldner bestreitet, dass die Vollstreckbarkeit eingetreten ist oder wenn er behauptet, dass das

Finanzamt auf die Einleitung der Vollstreckung überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, so hat er nach § 13 Abs. 1 AbgEO seine bezüglichlichen Einwendungen beim Finanzamt (§ 12 Abs. 2) geltend zu machen. Wenn der Abgabenschuldner bestreitet, dass die Vollstreckbarkeit eingetreten ist oder wenn er behauptet, dass das Finanzamt auf die Einleitung der Vollstreckung überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, so hat er nach Paragraph 13, Absatz eins, AbgEO seine bezüglichlichen Einwendungen beim Finanzamt (Paragraph 12, Absatz 2,) geltend zu machen.

Die Bestimmungen u.a. des § 12 Abs. 3 AbgEO finden nach § 13 Abs. 2 AbgEO sinngemäß Anwendung. Die Bestimmungen u.a. des Paragraph 12, Absatz 3, AbgEO finden nach Paragraph 13, Absatz 2, AbgEO sinngemäß Anwendung.

Gemäß § 15 Abs. 1 AbgEO sind im Exekutionstitel (§ 4) unterlaufene offenbare Unrichtigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners zu berichtigen. Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, AbgEO sind im Exekutionstitel (Paragraph 4,) unterlaufene offenbare Unrichtigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners zu berichtigen.

Nach § 15 Abs. 2 AbgEO ist eine gesetzwidrig oder irrtümlich erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit vom Finanzamt, das den Exekutionstitel ausgestellt hat, von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners aufzuheben. Mit diesem Antrag kann der Antrag auf Einstellung oder Aufschiebung der Vollstreckung verbunden werden. Nach Paragraph 15, Absatz 2, AbgEO ist eine gesetzwidrig oder irrtümlich erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit vom Finanzamt, das den Exekutionstitel ausgestellt hat, von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners aufzuheben. Mit diesem Antrag kann der Antrag auf Einstellung oder Aufschiebung der Vollstreckung verbunden werden.

Erkennt die Behörde, die den Exekutionstitel ausgestellt hat (Titelbehörde), von selbst, dass der Exekutionstitel an den im § 15 AbgEO angeführten Mängeln leidet (offenbare Unrichtigkeit, gesetzwidrig oder unrichtig erteilte Vollstreckbarkeitsklausel), so hat sie ihn von Amts wegen zu berichtigen bzw. aufzuheben (formlos, ohne dass es eines förmlichen Bescheides bedarf). Ebenso hat die Behörde vorzugehen, wenn sie auf solche Mängel durch einen Antrag des Vollstreckungsschuldners hingewiesen wird und den Antrag für gerechtfertigt erachtet. Glaubt jedoch die Behörde, einem solchen Vorbringen nicht oder nicht voll entsprechen zu können, muss das Vorbringen als eine Einwendung nach § 13 AbgEO in Behandlung genommen und hierüber mit Bescheid abgesprochen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. März 2004, Zl. 2002/16/0266, mwN). Erkennt die Behörde, die den Exekutionstitel ausgestellt hat (Titelbehörde), von selbst, dass der Exekutionstitel an den im Paragraph 15, AbgEO angeführten Mängeln leidet (offenbare Unrichtigkeit, gesetzwidrig oder unrichtig erteilte Vollstreckbarkeitsklausel), so hat sie ihn von Amts wegen zu berichtigen bzw. aufzuheben (formlos, ohne dass es eines förmlichen Bescheides bedarf). Ebenso hat die Behörde vorzugehen, wenn sie auf solche Mängel durch einen Antrag des Vollstreckungsschuldners hingewiesen wird und den Antrag für gerechtfertigt erachtet. Glaubt jedoch die Behörde, einem solchen Vorbringen nicht oder nicht voll entsprechen zu können, muss das Vorbringen als eine Einwendung nach Paragraph 13, AbgEO in Behandlung genommen und hierüber mit Bescheid abgesprochen werden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 25. März 2004, Zl. 2002/16/0266, mwN).

Wird eine nicht rechtswirksame Zustellung der Abgabenbescheide behauptet, so bedeutet dies nichts anderes, als dass die Berechtigung der Abgabenbehörde zur Ausstellung eines Rückstandsausweises gem. § 229 BAO bestritten wird. Darüber ist nur in einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 AbgEO abzusprechen (vgl. Liebeg, Abgabenexekutionsordnung, Rz 4 zu § 15, mwN). Wird eine nicht rechtswirksame Zustellung der Abgabenbescheide behauptet, so bedeutet dies nichts anderes, als dass die Berechtigung der Abgabenbehörde zur Ausstellung eines Rückstandsausweises gem. Paragraph 229, BAO bestritten wird. Darüber ist nur in einem Verfahren gemäß Paragraph 15, Absatz 2, AbgEO abzusprechen vergleiche , Liebeg, Abgabenexekutionsordnung, Rz 4 zu Paragraph 15,, mwN).

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass dem beschwerdeführenden Verein keine Abgabenbescheide, die dem Rückstandsausweis zu Grunde gelegt worden seien, zugestellt worden seien, was bereits in dem (inhaltlich mit dem Devolutionsantrag übereinstimmenden) Antrag an das Finanzamt vom 26. November 2007 geltend gemacht worden sei. Die belangte Behörde habe im angefochtenen Bescheid übersehen, dass in dem Antrag an das Finanzamt "sowohl vom Bescheid als auch dem darauf basierenden Rückstandsausweis die Rede ist".

Die in der Anlage zur Beschwerde übermittelte Ablichtung des mit "Antrag gem. § 7 EO" überschriebenen Schriftsatzes

vom 26. November 2007 enthält die Wendungen: "Zu den Zahlen ... wurden Forderungsexekutionen bewilligt. Zu Grunde liegen dieser ein Bescheid und darauf basierend der Rückstandsausweis vom 23. Juni 2006 ... mit Vollstreckbarkeitsbestätigung vom selben Tag."Die in der Anlage zur Beschwerde übermittelte Ablichtung des mit "Antrag gem. Paragraph 7, EO" überschriebenen Schriftsatzes vom 26. November 2007 enthält die Wendungen: "Zu den Zahlen ... wurden Forderungsexekutionen bewilligt. Zu Grunde liegen dieser ein Bescheid und darauf basierend der Rückstandsausweis vom 23. Juni 2006 ... mit Vollstreckbarkeitsbestätigung vom selben Tag."

und "Der diesem Rückstandsausweis vom 23. Juni 2006 StNr ... zu Grunde liegende Bescheid ist dem Antragsteller jedoch NICHT zugestellt worden, weswegen dieser auch nicht vollstreckbar werden konnte ausdrücklich wird die Richtigkeit dieses Bescheides bestritten ...".

Die in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten einliegende Ablichtung eines ebenfalls mit "Antrag gem. § 7 EO" überschriebenen Schriftsatzes vom 26. November 2007 stimmt mit dem vom beschwerdeführenden Verein vorgelegten Antrag zwar weitgehend überein, es bestehen allerdings insofern Abweichungen, als in der in den Verwaltungsakten enthaltenen Ablichtung keine Hinweise auf eine nicht erfolgte Zustellung der Abgabenbescheide enthalten sind. So lauten die oben genannten Wendungen: "Zu den Zahlen ... wurden Forderungsexekutionen bewilligt. Zu Grunde liegen dieser der Rückstandsausweis vom 23. Juni 2006 ... mit Vollstreckbarkeitsbestätigung vom selben Tag."Die in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten einliegende Ablichtung eines ebenfalls mit "Antrag gem. Paragraph 7, EO" überschriebenen Schriftsatzes vom 26. November 2007 stimmt mit dem vom beschwerdeführenden Verein vorgelegten Antrag zwar weitgehend überein, es bestehen allerdings insofern Abweichungen, als in der in den Verwaltungsakten enthaltenen Ablichtung keine Hinweise auf eine nicht erfolgte Zustellung der Abgabenbescheide enthalten sind. So lauten die oben genannten Wendungen: "Zu den Zahlen ... wurden Forderungsexekutionen bewilligt. Zu Grunde liegen dieser der Rückstandsausweis vom 23. Juni 2006 ... mit Vollstreckbarkeitsbestätigung vom selben Tag."

und "Dieser Rückstandsausweis vom 23. Juni 2006 StNr ... ist dem Antragsteller jedoch NICHT zugestellt worden, weswegen dieser auch nicht vollstreckbar werden konnte ausdrücklich wird die Richtigkeit des Rückstandsausweises bestritten ...".

Die Finanzprokuratur hat dem Verwaltungsgerichtshof den mit "Antrag gem. § 7 EO" überschriebenen Schriftsatz des beschwerdeführenden Vereins vom 26. November 2007 im Original (samt Kuvert und mit Eingangsstempel des Finanzamtes vom 27. November 2007) übermittelt, welches im (derzeit dort befindlichen) Verwaltungsakt des Finanzamtes enthalten war. Dieses Schreiben erweist sich als sowohl im Schriftbild als auch im Wortlaut völlig ident mit jenem, welches mit den Verwaltungsakten der belangten Behörde vorgelegt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass der beschwerdeführende Verein entgegen seinem Vorbringen (und der von ihm vorgelegten Ablichtung eines Schriftsatzes) in seinem tatsächlich eingebrachten Antrag vom 26. November 2007 ausschließlich die Nichtzustellung des Rückstandsausweises - nicht hingegen jene der diesem zugrundeliegenden Abgabenbescheide - behauptet hat. Die Finanzprokuratur hat dem Verwaltungsgerichtshof den mit "Antrag gem. Paragraph 7, EO" überschriebenen Schriftsatz des beschwerdeführenden Vereins vom 26. November 2007 im Original (samt Kuvert und mit Eingangsstempel des Finanzamtes vom 27. November 2007) übermittelt, welches im (derzeit dort befindlichen) Verwaltungsakt des Finanzamtes enthalten war. Dieses Schreiben erweist sich als sowohl im Schriftbild als auch im Wortlaut völlig ident mit jenem, welches mit den Verwaltungsakten der belangten Behörde vorgelegt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass der beschwerdeführende Verein entgegen seinem Vorbringen (und der von ihm vorgelegten Ablichtung eines Schriftsatzes) in seinem tatsächlich eingebrachten Antrag vom 26. November 2007 ausschließlich die Nichtzustellung des Rückstandsausweises - nicht hingegen jene der diesem zugrundeliegenden Abgabenbescheide - behauptet hat.

Nach § 15 Abs. 2 iVm § 13 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 AbgEO hätte der beschwerdeführende Verein aber alle Einwendungen, die er zur Zeit der Antragstellung vorzubringen imstande gewesen ist, bei sonstigem Ausschluss gleichzeitig geltend machen müssen. Die Behauptung im Devolutionsantrag, wonach die Abgabenbescheide (der Abgabenbescheid) nicht zugestellt worden seien, wurde somit verspätet erstattet, sodass sich die belangte Behörde zu Recht ausschließlich mit dem Einwand der unterlassenen Zustellung des Rückstandsausweises beschäftigt hat. Nach Paragraph 15, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 2 und Paragraph 12, Absatz 3, AbgEO hätte der beschwerdeführende Verein aber alle Einwendungen, die er zur Zeit der Antragstellung vorzubringen imstande gewesen ist, bei sonstigem Ausschluss gleichzeitig geltend machen müssen. Die Behauptung im Devolutionsantrag, wonach die Abgabenbescheide (der Abgabenbescheid) nicht zugestellt worden seien, wurde somit verspätet erstattet,

sodass sich die belangte Behörde zu Recht ausschließlich mit dem Einwand der unterlassenen Zustellung des Rückstandsausweises beschäftigt hat.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach der Bestimmung des § 229 BAO lediglich die Ausfertigung eines Rückstandsausweises als Grundlage für die Einbringung im Vollstreckungsverfahren erforderlich. Eine Zusendung desselben an den Abgabepflichtigen ist demgegenüber nicht vorgesehen. Der Rückstandsausweis bestätigt den Bestand und die Vollstreckbarkeit einer Abgabenschuld und ist weder ein dem Abgabenschuldner noch ein dem Verpflichteten im Exekutionsverfahren zuzustellender Bescheid. Die Vollstreckbarkeit von Rückstandsausweisen hängt nicht von ihrer vorherigen Zustellung an den Vollstreckungsschuldner ab (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. November 2000, Zl. 2000/17/0100, und die dort genannten Gesetzesmaterialien). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach der Bestimmung des Paragraph 229, BAO lediglich die Ausfertigung eines Rückstandsausweises als Grundlage für die Einbringung im Vollstreckungsverfahren erforderlich. Eine Zusendung desselben an den Abgabepflichtigen ist demgegenüber nicht vorgesehen. Der Rückstandsausweis bestätigt den Bestand und die Vollstreckbarkeit einer Abgabenschuld und ist weder ein dem Abgabenschuldner noch ein dem Verpflichteten im Exekutionsverfahren zuzustellender Bescheid. Die Vollstreckbarkeit von Rückstandsausweisen hängt nicht von ihrer vorherigen Zustellung an den Vollstreckungsschuldner ab vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. November 2000, Zl. 2000/17/0100, und die dort genannten Gesetzesmaterialien).

Es kann daher nicht als rechtswidrig erachtet werden, wenn die belangte Behörde den Antrag vom 27. November 2007 mit der Begründung abgewiesen hat, dass es auf die Zustellung des Rückstandsausweises nicht ankommt.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, sodass sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, sodass sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Wien, am 9. November 2011 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008, Wien, am 9. November 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009160175.X00

Im RIS seit

13.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at